



Betrifft: **Verordnung Kurzparkzone**  
GZ: **120-2**

Fehring, 25.09.2019

## Verordnung

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 24.09.2019 wurde nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahme beschlossen:

Gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Zif. 1b u. 4 sowie § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, i.d.g.F. und der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung 1994 BGBl. Nr. 857/1994 i.d.g.F. wird aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes angeordnet:

### § 1

Das Parken auf Teilen der **Grundstücke Nr. 1165/5, 1165/3, .36/1 und .36/6** der KG 62004 Fehring wird von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr auf 2 Stunden beschränkt. Ausgenommen davon sind jeweils 2 Parkplätze vor den Objekten Hauptplatz 3 und Hauptplatz 12 sowie Feiertage. Der Bereich der Kurzparkzone und die ausgenommen Parkplätze sind am beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung darstellt, gekennzeichnet.

### § 2

Zum Nachweis der Beachtung der im § 1 bestimmten Beschränkungen der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an einer sonst geeigneten Stellen gut sichtbar eine Parkscheibe gemäß §1 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung 1994, BGBl. Nr. 857/1994 i.d.g.F. anzubringen. Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen. Fällt die Ankunftszeit zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, so ist auf der Parkscheibe die Ankunftszeit 07:00 Uhr einzustellen. Es ist verboten, die Parkscheibe unrichtig oder ungenau einzustellen oder die Einstellung nachträglich zu ändern, solange das Fahrzeug abgestellt bleibt.

### § 3

Für einspurige Fahrzeuge gilt die im § 1 festgelegte Beschränkung ebenfalls. Die Lenker dieser Fahrzeuge sind jedoch von der Verpflichtung zur Anbringung einer Parkscheibe ausgenommen. Die Bodenmarkierungen für die Aufstellung der Fahrzeuge sind gemäß § 9 Abs. 7 StVO genau zu beachten.

#### § 4

Die Kurzparkzone ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52a Zif. 13d und 13e StVO und mit der Zusatztafel „Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr - ausgenommen Feiertage“ und durch Bodenmarkierungen (blaue Umrandung) zu kennzeichnen.

#### § 5

Auf jeweils 2 Parkplätzen vor den Objekten Hauptplatz 3 und Hauptplatz 12, 8350 Fehring wird ein „Parkverbot“ mit dem Zusatz „Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr - ausgenommen Feiertage“ erlassen.

#### § 6

Die 4 Parkplätze mit dem Parkverbot sind mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52a Zif. 13a StVO und mit der Zusatztafel „Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr - ausgenommen Feiertage“ zu kennzeichnen.

#### § 7

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

#### § 8

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 mit Geldstrafen bis zu € 726,- oder mit Arrest bis zu 2 Wochen geahndet.

Für den Gemeinderat

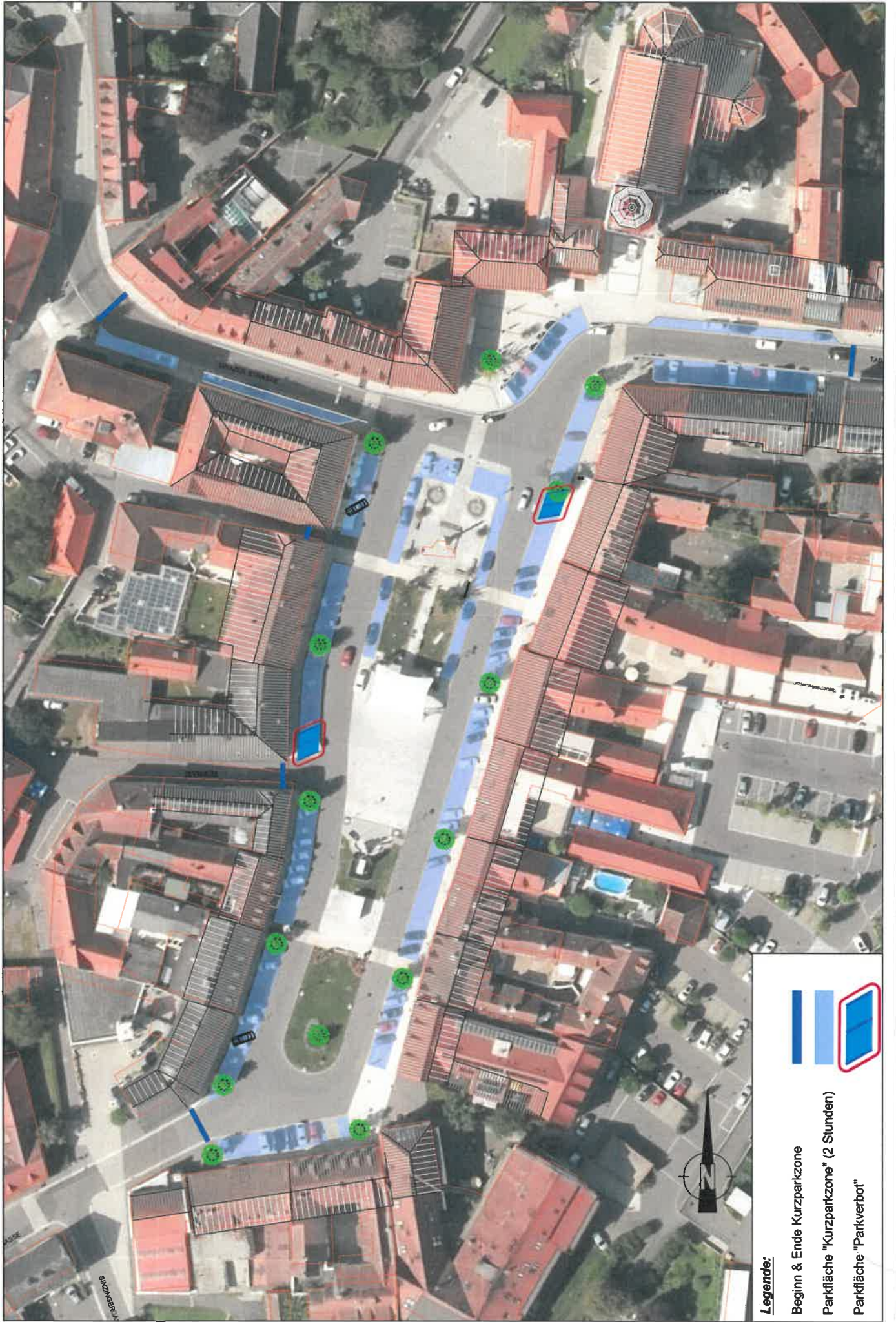
Der Bürgermeister:

(Mag. Johann Winkelmaier)



angeschlagen am: - 4. OKT. 2019

abgenommen am:



**Legende:**



Beginn & Ende Kurzparkzone

Parkfläche "Kurzparkzone" (2 Stunden)

Parkfläche "Parkverbot"